

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 13B
Erftstadt-Liblar
Rosenstraße

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR

Az.: 61 21-20/13 B Gi/Kn

V.: 41247

Datum

18.03.1985

An den *28.8. einl. bei 1. Einl.*

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

☒ Rat ☐ Haupt - ☐ Personal - ☐ Bau - ☐ Planungs - ☐ Kultur -
☐ Sozial - ☐ Schul - ☐ Werksausschuß ☐ Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
☐

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

*13.8. einl. bei 1. Einl.
Anl. der. besch. 14.5.*

über den ☐ Haupt - ☐ Personal - ☐ Bau - ☒ Planungs - ☐ Kultur -
☐ Sozial - ☐ Schul - ☐ Werksausschuß ☐ Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
☐ Ausschuß f. öffentliche Ordnung
☐

zur Vorberatung.

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 13 B, Erftstadt-Liblar, Rosenstraße;
hier: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Bezug:

- ☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat
☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung;
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung

HHSt.

- ☐ Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
☐ Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
☐ Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

Gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 B, Erftstadt-Liblar, Rosenstraße, für das Grundstück Gemarkung Liblar, Flur 7, Flurstück 84, entsprechend dem Anlageplan zu ändern. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Einvernehmen der Gemeinde zur vereinfachten Änderung wird hergestellt.

Art und Maß der baulichen Nutzung: WA I GRZ 0,4; GFZ 0,5; S, G.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 B, Erftstadt-Liblar, Rosenstraße, wird für den Bereich des Grundstücks Gemarkung Liblar, Flur 7, Flurstück 84, gem. § 13 i.V.m. § 2 und § 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), zuletzt geändert am 29.05.1984 (GV NW S. 314) als Satzung beschlossen.

Begründung:

Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Liblar, Flur 7, Flurstück 84, hat die Genehmigung zum Bau eines Wohnhauses beantragt.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 13 B ist dort "Grünfläche" vorgesehen. Durch eine Änderung in "Wohnbaufläche" werden Grundzüge der Planung nicht berührt. Ebenso wenig sind Träger öffentlicher Belange betroffen. Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke haben ihr Einverständnis zur Planänderung erklärt.

Eine notwendige Grenzregulierung ist erfolgt; damit kann der ordnungsgemäße Straßenausbau im Bereich des Grundstückes erfolgen.

In/Vertretung



(Wronka)
Techn. Beigeordneter



Anlagen

Beschlußausfertigung erhält:
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

Stadt Ellfeld
Bebauungsplan Nr. 13 B, E.-Liblar,
Rosenstraße
Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Gemarkung Liblar

Flur : 7

Flurstück : 84

